

Gestaltungsordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Feldkirchen - Westerham

§ 1 Allgemeines

Der Friedhof in Feldkirchen-Westerham ist ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (cc. 1240 - 1243 CIC). Er besteht aus mehreren Teilen, nämlich

- a) Dem historischen Pertinenzfriedhof an der Pfarrkirche. Dieser ist mit seinen Epitaphien des 16. und 17. Jh.s Bestandteil der denkmalgeschützten Kirchenanlage (Alter Friedhof).
- b) Dem nördlich daran anschließenden Rasenfriedhof zur Schießstättstraße und
- c) Dem östlich der Griebelstraße befindlichen Erweiterungsteil (Ölberg-Friedhof).

§ 2 Grabanlage

- (1) Für die Herstellung und Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen (insgesamt: Grabanlage) sind die allgemeinen Gestaltungsvorschriften aus der Friedhofsordnung maßgeblich.
- (2) Grabmäler sollen grundsätzlich nur aus heimischen Natursteinen und heimischen Hölzern sowie traditionellen Handwerksmaterialien wie Schmiedeeisen bestehen und ringsum handwerklich oder künstlerisch bearbeitet sein.
- (3) Schrift, Ornamente und Symbole dürfen der Würde des Friedhofs und christlichen Wertvorstellungen nicht widersprechen.
- (4) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler unterstehen einem besonderen Erhaltungszwang. Ein Verzeichnis dieser Grabmäler liegt im Pfarrbüro auf. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmale bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Kirchenverwaltung. Für die Bearbeitung ist ggf. die nach Denkmalschutzgesetz erforderliche Erlaubnis der zuständigen örtlichen Denkmalschutzbehörden mit vorzulegen.
- (5) Die Bepflanzung der Gräber mit Blumen und Sträuchern darf die Einfriedung des Grabes nicht überschreiten. Für die Bepflanzung sollen traditionelle heimische Gewächse verwendet werden. Neophyten sind unerwünscht.
- (6) Die Abdeckung der Grabstätten mit Grabplatten ist zur Sicherung der Bodendurchlüftung nicht gestattet.

Darüber hinaus sind folgende besondere Gestaltungsvorschriften zu beachten:

§ 3 besondere Gestaltungsvorschriften

Im Rasenfriedhof ist darauf zu achten, dass

- a) die Höhe des Grabmals die Breite wesentlich übertrifft,
- b) bei Verwendung von Natursteinen ein ungeschliffener und heller Stein empfohlen wird,
- c) die Vielfalt auch durch Grabkreuze (aus Schmiedeeisen oder Holz) ausgedrückt werden soll
- d) bei Anlage von Grabumrandungen diese ebenerdig abschließen, dem Material des Grabmals entsprechen und die Breite von 20 cm nicht überschreiten
- e) folgende Außenmaße der Einfassung verbindlich sind:

Grabbreite bei Einzelgräbern: 0,90 m – 1,00 m; Länge: 1,80 m

Grabbreite bei Doppelgräbern: 1,40 m – 1,50 m; Länge: 1,80 m

Die Kirchenverwaltung St. Laurentius, Feldkirchen - Westerham, hat in ihrer Sitzung vom 26.11.13. vorstehende Gestaltungsordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Feldkirchen-Westerham

den 02.05.2016



J. Irwin

Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ 08.73-2001/91#002

Vorstehende Gestaltungsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Für den Erzb. Finanzdirektor

GV-Nr. VZ 08.73-2001/91#002

München, den 25. 05. 2016



Helmut Kniele
Leiter Stabsstelle Recht



Cornelia Höhensteiger
Oberrechtsrätin i.K.

Die Gestaltungsordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.